

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

19<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1840.

### N<sup>o</sup> 93.) Verordnung

an die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin,  
deren Competenz in Straffällen bei Verwaltung der directen Steuern  
betreffend;

vom 28ten October 1840.

Da in mehreren, die directen Steuern betreffenden Gesetzen, Ausschreiben und Verordnungen für gewisse Handlungen und Vernachlässigungen Strafen angedrohet und ausgesprochen sind, die Beurtheilung solcher Straffälle aber die Befähigung zum Richteramt nothwendig macht, welche dormalen nicht sämtliche Kreissteuerräthe besitzen; so ist beschloffen worden, die Entscheidung in dergleichen Strafsachen bis auf weitere Anordnung den Kreisdirectionen zu übertragen.

Zu diesem Behufe haben die Kreissteuerräthe und Bezirksteuereinnahmen die ihnen bekannt werdenden Straffälle mit Befügung der Acten jedesmal zur Kenntniß der competenten Kreisdirection zu bringen, von letzterer aber ist dann unter Inziehung des Kreissteueraths in erster Instanz zu entscheiden, ob eine und welche Strafe als verwickelt anzusehen und wer sie zu erleiden verbunden sei.

Wegen des Verfahrens ist sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 unter III zu richten.

Die Entscheidung in zweiter Instanz ertheilt das Finanzministerium.

Den Kreissteuerräthen bleibt jedoch die Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen von den in Steuerverwaltungssachen ihnen untergeordneten Behörden ferner nachgelassen.

Dresden, am 28ten October 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
von Zeschau.                      Mostig und Jänckendorf.

Schulze.